

**Erste Durchführungsbestimmung
vom 28. November 2003
zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG)**

veröffentlicht im KABl 2003 S. 137

Gemäß § 12 FinG erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Kirchensteueranteile und Personalkosten

Die nach § 3 1.b) FinG den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis des Nettokirchensteueraufkommens des Vorvorjahres und der Anzahl der Gemeindeglieder des Vorvorjahres berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen gemäß Kirchengesetz über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres verrechnet.

In der Kirchengemeinderechnung sind die von der Landeskirchenkasse ermittelten pauschalierten Personalkostenzuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert und die Kirchensteuerzuweisung von 13 vom Hundert als Einnahme mit vollen Beträgen zu buchen.

Die Personalkosten (pauschaliert) sind als Ausgabe in der Kirchengemeinderechnung mit vollem Betrag zu buchen.

2. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 1 5.a) FinG sind die im jeweiligen Haushaltsjahr bis zum Stichtag 30. November des jeweiligen Jahres eingegangenen Nettoerträge. Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember des jeweiligen Jahres an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

3. Dienstwohnungsvergütung

Die ermittelten Dienstwohnungsvergütungen gemäß § 6 Absatz 4 FinG werden vierteljährlich an die Kirchenkreisverwaltungen für die Baukassen der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus überwiesen.

Schwerin, 28. November 2003

Der Oberkirchenrat
Flade